

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0374/2013/BV

Datum:
01.10.2013

Federführung:
Dezernat II, Tiefbauamt

Beteiligung:

Betreff:

**Abwasserkonzeption Ländlicher Raum;
hier: Grundsatzentscheidung zur Einführung des
„Rollenden Kanals“**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. November 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	15.10.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	21.11.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung des „Rollenden Kanales“ in Heidelberg zum 01.01.2015 grundsätzlich zu. Damit werden im Rahmen der Umsetzung der Abwasserkonzeption Ländlicher Raum alle Anwesen, die Abwasser bisher noch dezentral entsorgen, an die Kanalisation angeschlossen.

Der Vollzug soll nach Zustimmung durch die Verbandsversammlung durch den Abwasserzweckverband Heidelberg (AZV) erfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorbereitungen (insb. Satzungsänderungen, Fahrzeugbeschaffung, Entsorgungsplan) zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Beschaffung eines geeigneten Fahrzeuges durch den AZV (Kosten derzeit noch geschätzt)	450.000 €
Grubenanpassung bzw. –ertüchtigung (Kosten derzeit noch geschätzt)	100.000 €
Personalkosten gem. noch zu ermittelndem Personalbedarf	
Einnahmen:	
Siehe Finanzierung	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">• Investitionskosten für ein geeignetes Fahrzeug sind mit der Abwasserabgabe verrechenbar.• Im Übrigen werden Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gem. den städtischen Satzungen erhoben• die entstehenden Kosten werden somit zu 100 % gedeckt.	

Zusammenfassung der Begründung:

In Heidelberg gibt es derzeit noch 71 nicht an das Kanalnetz angeschlossene Anwesen. Mit der Einführung des „Rollenden Kanals“ werden diese alle angeschlossen.

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.10.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.11.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Ausgangssituation Abwasserkonzeption ländlicher Raum

Der Gemeinderat hat am 13.03.2003 der Abwasserkonzeption Ländlicher Raum zugestimmt und den Abwasserzweckverband Heidelberg mit der Umsetzung bei gleichzeitiger Verrechnung mit der Abwasserabgabe beauftragt (DS 65/2003).

Die Konzeption sollte die kurz- und mittelfristig vorgesehenen öffentlich bereitzustellenden Anschlüsse an die Kanalisation für dezentral entsorgte Gebiete realistisch darstellen.

Außerdem sollte daraus hervorgehen, welche Anwesen eine dauerhafte, dezentrale Entsorgung behalten sollen bzw. die Grundlage zur Möglichkeit einer staatlichen Förderung für einen privat finanzierten Anschluss erhalten.

Im Rahmen der Konzeption sind dezentral entsorgte Flurstücke zusammengefasst worden, die über Freispiegelgefälle bzw. über ein Drucksystem gemeinsam an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können.

Bautechnisch angeschlossen sollten nur die Grundstücke werden, bei denen die anfallenden Investitionskosten noch in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Als Richtwert wurde festgelegt, dass ab einer Leitungslänge von 50 m pro Einwohner (entspricht 20.000,00 € Investitionskosten) ein Anschluss als nicht mehr wirtschaftlich realisierbar gilt.

Gebiete, die größere Leitungslängen pro Einwohner aufweisen, sollten dauerhaft dezentral entsorgt werden.

2. Entwicklung seit 2003

Konkret umgesetzt wurden dann insbesondere die Anschlüsse in den Gebieten Neurott, Landshadhöfe, Kirchheimer Hof und Hessenhöfe.

Seit 2003 haben sich die Zahlen demnach wie folgt entwickelt:

Bezeichnung:	Stand 2003	Stand 2013
Nicht angeschlossene Einwohner	400	180
Dezentrale Anlagen:		
Geschlossene Gruben	119	55
Pflanzenkläranlagen	3	5
Dreikammergruben mit Überlauf	17	5
Dreikammergruben mit Versickerung		6
Summe dezentrale Anlagen:	139	71

3. Rollender Kanal

Es gilt nun, die Abwasserentsorgung der verbliebenen 71 dezentralen Anlagen für 180 Einwohner auf Dauer in geeigneter Weise sicher zu stellen. Hierfür bietet sich das System des sogenannten „Rollenden Kanals“ an.

Der "Rollende Kanal" (Abfuhrfahrzeug) stellt den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung für diejenigen Grundstücke dar, die nicht durch eine Kanalleitung im herkömmlichen Sinne und auch nicht über eine Druckleitung an die Sammelkläranlage angeschlossen sind.

Hierzu werden die noch vorhandenen Kleinkläranlagen stillgelegt und das anfallende Abwasser mit Hilfe eines Saugfahrzeuges der Kläranlage zugeführt. Der Anschluss an die zentrale Kläranlage wird somit nicht mittels einer Abwasserleitung realisiert, sondern mit diesem Fahrzeug („Rollender Kanal“).

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Verrechnungsmöglichkeit mit der Abwasserabgabe

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 13.03.2013 mitgeteilt, dass die Investitionskosten für die Einführung des rollenden Kanals unter folgenden Bedingungen mit der Abwasserabgabe verrechnungsfähig sind:

- vorhandene Einleitungen aus dezentralen Abwasserwandlungsanlagen werden dauerhaft stillgelegt und das Abwasser einer Sammelkläranlage zugeführt.
- es liegt ein Entsorgungsplan vor, der die regelmäßige Abfuhr des anfallenden Abwassers mindestens während der Abschreibungsphase für das Fahrzeug sicherstellt.

Die genannten Voraussetzungen können in Heidelberg problemlos erfüllt werden. Im Ergebnis können die Anschaffungskosten des Fahrzeugs somit über die Verrechnungsmöglichkeit mit der Abwasserabgabe refinanziert werden und verhalten sich im Gebührenhaushalt neutral.

4.2. Gebühren und Beiträge

Mit der Einführung des rollenden Kanals sind alle Grundstücke in Heidelberg formal an das städtischen Kanalnetz angeschlossen. Es gilt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 4 der Abwassersatzung der Stadt Heidelberg.

Für die angeschlossenen Grundstücke sind somit sowohl Abwasserbeiträge als auch Abwassergebühren nach den entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen zu entrichten und zwar in gleicher Höhe wie für alle anderen Grundstücke im Stadtgebiet auch.

Im Verhältnis zu den insgesamt beitrags- und gebührenfähigen Kosten wirken sich die Kosten für den rollenden Kanal unwesentlich aus (< 1%). Das heißt, Erschließungsbeitrag und Abwassergebühr werden durch die Kosten des rollenden Kanals nur unwesentlich betroffen.

5. Nächste Schritte

Für die Einführung des Rollenden Kanals sind im Laufe des Jahres 2014 insb. folgende Punkte vorzubereiten und ggfs. vom Gemeinderat zu genehmigen:

- - Änderung der Abwassersatzung
- - Änderung der Abwasserbeitragssatzung
- - Änderung der Grubensatzung
- - Beschaffung des Fahrzeuges
- - Ausarbeitung des Abfuhrplanes
- - Ermittlung des Personalbedarfs

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern

Begründung:

Durch die umfassende Anbindung aller Grundstücke auf Heidelberger Gemarkung an des Kanalisationsnetz durch den Rollenden Kanal ist eine flächendeckende und vollständige Entsorgung sämtlichen anfallenden häuslichen Abwassers sicher gestellt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Bernd Stadel